

Verkündet
am 1. Oktober 1959
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G[REDACTED]-A[REDACTED]-, jetzt D[REDACTED] W[REDACTED]-
förderungs- und Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in F[REDACTED] am M[REDACTED], Bo[REDACTED] An[REDACTED], ver-
treten durch ihre Geschäftsführer Dr. Robert I[REDACTED] und
Dr. Hans Sch[REDACTED] in F[REDACTED] und Dr. Hans N[REDACTED] in
H[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Gerhard Z[REDACTED], alleinigen Inhaber der Firma
T[REDACTED] E[REDACTED] Taxidienst Gerhard Z[REDACTED], in B[REDACTED]-
Le[REDACTED], A[REDACTED]-L[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Oktober 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glansmann und der Bundesrich-
ter Rietschel, Dr. Winkelmann, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
12. Zivilsenats des Kammergerichts vom 21. Januar
1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Von Februar 1947 an stellte der Beklagte der amerikanischen Militärregierung unter der Firma T. E. Taxidienst Gerhard Z. besonders gekennzeichnete deutsche Personenkraftwagen verschiedener Halter zur Verfügung. Diese dienten zur entgeltlichen Beförderung von Angehörigen der Besatzungsmacht. Die Benutzer der Fahrzeuge gaben den Taxifahrern Gutscheine (Kupons) in Höhe des Fahrpreises in Zahlung, die sie in Heften bei den Armeewechselstellen gegen Dollar erwerben konnten. Der Beklagte sammelte die ihm von den Fahrern übergebenen Gutscheine und legte sie dem Army Exchange Service (AES) zur Verrechnung vor. Die von dieser Stelle in deutscher Währung ausgezahlten Beträge leitete er nach Abzug einer Provision sowie eines Anteils für Tankunkosten an die Taxihalter weiter. Vom 1. März 1948 an trat die Joint Export-Import Agency (JEIA) an die Stelle des AES. Sie übertrug die eigentliche Abrechnungstätigkeit der American Express Company (Amexco).

In der Zeit von Februar 1947 bis zum 31. Januar 1949 erhielt der Beklagte auf seine Anforderungen zur Durchführung des Taxidienstes vom Quartiermeister des amerikanischen Heeres Treibstoffe und Schmiermittel. Über die Lieferungen quittierte er auf vordruckten Empfangsbestätigungen (tally-outs). Diese enthielten die Menge der gelieferten Ware, ihren Preis in Dollar sowie folgenden Zusatz:

"Cash. Reimbursable issue from U.S. Army to Army Exchange Service (T. E.) - später nur T. E. - subject to full cash payment on presentation of bill by U.S. Army.

I certify that I fully understand that the POL-products I am being issued are on a reimbursement basis and that cash payment

.. 3 -

will be made upon presentation of a bill
by the U.S. Government.

I further certify that I have received
the products listed above."

Zu deutsch:

"In bar zurückzuerstattende Lieferungen
der amerikanischen Armee an AES bzw. T [REDACTED],
und zwar gegen volle Bezahlung bei Vorlage der
Rechnung durch die amerikanische Armee.

Ich bestätige, daß ich die an mich ausge-
händigten POL-Produkte auf der Grundlage der
Wiedererstattung erhalte und daß diese bei Vor-
legung einer Rechnung durch die amerikanische
Regierung bar zu bezahlen sind.

Ich bestätige ferner, daß ich die oben auf-
geführten Waren erhalten habe."

Den Wert der jeweiligen Lieferungen hat die JEIA
nach der Behauptung der Klägerin in Dollar an die ameri-
kanische Armee abgeführt. Bei den Abrechnungen mit dem Be-
klagten hat die Amexco für Treibstoffe nichts einbehalten.
Auch der Beklagte hat keine Zahlungen hierfür geleistet.

Die Klägerin hat als Rechtsnachfolgerin der JEIA
und der Bundesrepublik Deutschland von dem Beklagten die
Erstattung des Gegenwerts der für Treibstoff-, Öl- und
Fettlieferungen in der Zeit vom 1. März 1948 bis 31. Ja-
nuar 1949 an die amerikanische Armee gezahlten 36.789,68 \$
zuzüglich 259,24 \$ Unkosten gefordert. Sie hat behauptet,
die JEIA habe diese Beträge aus GARIOA-(Government and
Relief in Occupied Areas) Mitteln gezahlt. Der Beklagte
habe die bis zum 28. Februar 1948 gelieferten Treibstoff-
mengen durch Verrechnung mit den ihm aus den abgelieferten
Gutscheinen zustehenden Beträgen bezahlt. Nach dem 1. Fe-



bruar 1949 habe er den Treibstoff gegen Bezahlung von der Esso Aktiengesellschaft bezogen. Er sei auch zur Erstattung der von der JEIA in der Zwischenzeit verauslagten Beträge verpflichtet. Die Klägerin hat diesen Anspruch in erster Linie auf eine zwischen der JEIA und dem Beklagten getroffene Vereinbarung gestützt, wonach der Beklagte sich zur Bezahlung der Treibstoffe verpflichtet habe. Ferner hat sie ausgeführt, die von dem Beklagten und seinen Beauftragten unterzeichneten Empfangsbestätigungen (tally-outs) stellten Schuldanerkenntnisse dar, die jede Einwendung gegen den Zahlungsanspruch ausschlossen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie

1. 54.072,34 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 8. Juni 1952,
2. 4 % Zinsen von den einzelnen Lieferungstagen gemäß besonderer Aufstellung bis zum 7. Juni 1952 zu zahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat die Klageforderung nach Grund und Betrag bestritten und den Abschluß eines Vertrages mit der JEIA über die entgeltliche Lieferung von Treibstoffen in Abrede gestellt. Er hat vorgetragen, er habe die von der amerikanischen Armee gelieferten POL-Produkte, wie ihm mehrfach erklärt worden sei, unentgeltlich erhalten und ohne Berechnung eines Entgelts an die Taxihalter weitergegeben. Auch für die Treibstofflieferungen vor dem 1. März 1948 habe er keinerlei Zahlungen geleistet oder den Taxihaltern in Rechnung gestellt. Die Unterschrift unter den Auslieferungsscheinen bedeute keine Zahlungsverpflichtung, son-

dern nur das Anerkenntnis, die Ware empfangen zu haben. Der Beklagte hat sich weiterhin darauf berufen, daß die Klageforderung wegen verspäteter Geltendmachung verwirkt sei. Hilfsweise hat er mit einer Gegenforderung von 164.287,60 DM aufgerechnet und diesen Anspruch damit begründet, daß die JEIA ein ihm im Zeitpunkt der Währungs- umstellung zustehendes Guthaben zu Unrecht im Verhältnis 10 : 1 ausgezahlt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat die Berufung, mit der die Klägerin hilfsweise die Zahlung von 37.048,92 % nebst Zinsen geltend gemacht hat, nach einer Beweisaufnahme zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den bisherigen Klageanspruch weiter, während der Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Im Ergebnis zu recht haben die Vorinstanzen die Aktivlegitimation der Klägerin bejaht. Hätte die JEIA die Treibstofflieferungen an den Beklagten aus Exporterlösen der deutschen Wirtschaft beglichen, so könnte die Klägerin deren Erstattung auf Grund der Abtretungserklärung der JEIA vom 24. April 1953 verlangen. Denn zu diesem Zeitpunkt wäre die JEIA, wenn die Forderung bestanden hätte, noch deren Inhaberin gewesen. Wären die Lieferungen jedoch, wie die Klägerin behauptet, der Beklagte aber bestreitet, aus GARIOA-Mitteln bezahlt worden, so würde sich das Recht der Klägerin, die Forderung geltend zu machen, aus den Erklärun-

gen des Bundesministers für den Marshallplan, späteren Ministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 20. Februar 1952, 13. April 1953 und 9. August 1954 ergeben. Denn dieser war zur Abtretung der GARIOA-Forderungen berechtigt, weil diese gemäß Art. 5 des Abkommens vom 15. Dezember 1949 - BGBl 1950, 9 ff - über wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland und gemäß Absatz J des Nebenabkommens vom selben Tage zwischen der Bundesrepublik und den Hohen Kommissaren der Vereinigten Staaten und des Vereinigten Königreichs betr. GARIOA-Konten - Banz Nr. 112 S. 4 vom 15. Juni 1950 - auf die Bundesrepublik übergegangen und der Verwaltung des genannten Ministers unterstellt worden waren (vgl. auch Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 - BGBl I 1312 -).

II. Die Klägerin stützt den ihr abgetretenen Anspruch in erster Linie auf eine mit dem Beklagten schriftlich oder mündlich getroffene Vereinbarung. Danach sollte die Amexco als Abrechnungsstelle der JEIA den Gegenwert der von der letzteren geleisteten Zahlungen für Treibstofflieferungen von den Kuponerlösen in Abzug bringen. Das sei, wie die Klägerin behauptet, versehentlich unterblieben.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß zwischen dem Beklagten und der JEIA Beziehungen rechtsgeschäftlicher Art bestanden hätten. Dieser Vertrag habe eine Geschäftsbesorgung des Beklagten für die amerikanische Militärregierung, nämlich die Bereitstellung von 150 Kraftdroschken zu entgeltlichen Beförderung von Angehörigen der Besatzungsmacht, zum Gegenstand gehabt. Die von dem Beklagten ausgeübte Tätigkeit sei auf Wunsch der Militärregierung, für diese und in deren Interesse aufgenommen worden. Zur Durchführung dieses Vertrages sei mit Rücksicht auf die damals herrschende

Materialknappheit die Lieferung von Treibstoffen aus amerikanischen Heeresbeständen vorgesehen gewesen.

Die Frage, ob diese Treibstofflieferungen vom Beklagten zu vergüten gewesen seien, hat das Kammergericht verneint. Es ist der Ansicht, regelmäßig brauche der Beauftragte, wie aus § 670 BGB zu folgern sei, die Mittel, die er zur Durchführung seines Auftrags erhalte, nicht zu bezahlen. Etwas Abweichendes könne zwar vereinbart werden. Daß dies geschehen sei, habe die Klägerin jedoch nicht beweisen können.

Diesen Ausführungen tritt die Revision mit mehreren Angriffen entgegen.

1.) Sie meint, wenn schon das Berufungsgericht das Zustandekommen eines schriftlichen Vertrages über die entgeltliche Lieferung von Treibstoffen verneint habe, so hätte es das Vorliegen einer Vereinbarung dieses Inhalts doch aus einer Reihe von Umständen als nachgewiesen ansehen müssen.

a) In dieser Hinsicht führt die Revision an, die Dienstanweisung des AES vom 5. Februar 1947 enthalte zu Ziffer 1 f und g die Vorschrift, daß Lieferungen des Quartiermeisters an T. von den diesem zustehenden Gutscheinerlösen abzuziehen seien. Dasselbe ergebe sich aus den Bestimmungen über Dienste durch amerikanische Regierungsstellen (Abschnitt b 2) sowie aus dem Entgeltigen Plan für die Wirksamkeit des Berliner Taxidienstes vom 18. Februar 1947 Ziffer 2 e und f. Auch unter Ziffer 8 b des für die Zeit nach dem 31. Januar 1949 geltenden Vertrages vom 25. Mai 1949 zwischen dem Beklagten einerseits und der Amexco und der JEIA andererseits sei ausdrücklich auf die Bezahlung der

Treibstoffe unter Abzug der Erlöse aus den Taxi-Kupons hingewiesen. Mit diesen Vorschriften habe sich das Berufungsgericht nicht auseinandergesetzt und dadurch gegen § 286 ZPO verstoßen.

Die Rüge ist nicht begründet. Wie aus dem angefochtenen Urteil (S. 16 f) hervorgeht, hat sich das Kammergericht mit den Anweisungen der amerikanischen Dienststellen befaßt. Es mißt ihnen für den hier geltend gemachten Anspruch vor allem deshalb keine Bedeutung bei, weil es der Auffassung ist, es handele sich insoweit um innerdienstliche Vorschriften, die dem Beklagten nicht bekannt geworden seien, im Verhältnis zu ihm also keine Geltung erlangt hätten, und weil bei ihnen von einem Abrechnungsverfahren die Rede sei, das jedenfalls bei den hier streitigen Lieferungen nicht durchgeführt worden sei.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen. Sie werden auch durch den Hinweis der Revision auf die Schreiben des Beklagten vom 21. Juni 1952 an die Klägerin und vom 15. April 1952 an den Bundesminister für den Marshallplan nicht widerlegt. Aus ihnen geht lediglich hervor, daß dem Beklagten nicht nur der Inhalt, sondern auch die Unterzeichner des - hier nicht einschlägigen - zwischen der JEIA Berlin und der Transportabteilung des Omgus (Office of Military Government of United States) geschlossenen Vertrages BER 0013 vom 1. April 1947 bekannt gewesen sind. Wenn aber der Beklagte, wie er in seinem Schriftsatz vom 31. Dezember 1954 (S. 2) unwidersprochen vorgetragen hat, auf sein Ansuchen aus einem besonderen Anlaß über ein bestimmtes Abkommen zwischen Dienststellen der Besatzungsmacht unterrichtet worden ist, so folgt daraus nicht, daß ihm auch andere innerdienstliche Anordnungen, insbesondere solche, die von einer

Entgeltlichkeit der Treibstofflieferungen ausgingen, bekannt geworden sind.

Auf Bestimmungen in einer Übereinkunft vom 25. Mai 1949, die auch die Entgeltlichkeit der hier streitigen Treibstofflieferungen dartun sollen, kann sich die Revision nicht berufen. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung ist zwar in den Tatsacheninstanzen erwähnt worden. Seinem näheren Inhalte nach ist der Vertrag jedoch nicht vorgetragen worden. Das auf jene Abmachung gestützte Vorbringen der Revision kann daher in diesem Rechtszuge nicht berücksichtigt werden.

b) Mit der Aussage des früheren Direktors der JEIA-Berlin, S., hat sich das Kammergericht entgegen der Annahme der Revision auseinandergesetzt (vgl. S 15 f BU). Seine sachliche Würdigung geht dahin, der Zeuge habe wohl etwas von den Absichten und Verlautbarungen innerhalb der amerikanischen Dienststellen, nichts aber darüber bekundet, daß die Bezahlung der Treibstofflieferungen mit dem Beklagten vereinbart worden sei.

Diese Ausführungen verstoßen nicht gegen § 286 ZPO. Wenn die Revision aus einem im angefochtenen Urteil (S. 16) wiedergegebenen Teil der Zeugenaussagen im Widerspruch zum Berufungsgericht folgern will, daß die Treibstoffe im Sinne des Vortrags der Klägerin zu bezahlen seien, so liegt darin eine Stellungnahme zu der Beweisaufnahme in tatsächlicher Hinsicht, auf die in der Revisionsinstanz nicht eingegangen werden kann.

Im übrigen hat das Berufungsgericht aus einer etwaigen Verletzung der Vorschriften über die Form der Vernehmung des Zeugen S. keine der Klägerin ungünstigen Folgerungen ge-

zogen. Die Klägerin ist durch derartige Erörterungen also nicht beschwert.

c) Ob sich die Abrede, daß der Treibstoff gegen Bezahlung zu liefern sei, aus einer Notiz im "Verkehrsspiegel" Jahrgang 1952 Nr. 6 (S. 7) folgern läßt, in der von gekauftem Treibstoff die Rede ist, hat das Berufungsgericht nicht ausdrücklich erörtert. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO, wie die Revision meint, liegt darin nicht. Denn die Verlautbarung spricht von Benzinlieferungen im Jahre 1947, während die Parteien um die Bezahlung von Treibstoffmengen streiten, die dem Beklagten ab 1. März 1948 zur Verfügung gestellt worden sind.

Im übrigen brauchte das Berufungsgericht der angeführten Bemerkung im "Verkehrsspiegel" 6/1952 keinen Beweiswert für die Entgeltlichkeit der Treibstofflieferungen im Jahre 1947 beizulegen. Der Verfasser des Aufsatzes ist nicht bekannt; ebensowenig ist ersichtlich, auf welcher Unterrichtung die Bemerkung beruht, daß der Beklagte im Februar 1947 100 Taxen mit amerikanischen Zulassungsnummern und aus Heeresbeständen gekauftem Treibstoff vor Omgus habe auffahren lassen.

d) Die Revision tritt der Auffassung des Berufungsgerichts (BU S. 21) entgegen, daß die in englischer Sprache verfaßte "Balance" des Beklagten vom 2. Februar 1947 nicht für die Entgeltlichkeit der seinerzeitigen Treibstofflieferungen spreche, weil das Wort "Gasoline" durchgestrichen sei.

Die Beanstandung ist nicht begründet. Es handelt sich hier um die tatrichterliche Würdigung einer Individual-

erklärung, die vom Revisionsgericht nur auf das Vorliegen von Rechtsverstößen nachgeprüft werden kann. Da die Urkunde schon ihrem äußeren Bilde nach Durchstreichungen und Radierungen aufweist, hatte der Tatrichter nach freier Überzeugung darüber zu entscheiden, ob und inwieweit sie als Beweis für die von der Klägerin behauptete Entgeltlichkeit der Treibstofflieferungen gelten kann (§ 419 ZPO). Die von dem Beklagten zu den Akten gereichte Rentabilitätsberechnung in deutscher Sprache, die Angaben über die Bezahlung von Treibstofflieferungen nicht enthält, vom selben Tage konnte das Berufungsgericht zur Auslegung nicht heranziehen, weil die Urkunden trotz einer gewissen inhaltlichen Ähnlichkeit nicht aufeinander abgestimmt sind und - möglicherweise infolge nachträglicher Änderung der englisch gefaßten - in wesentlichen Punkten voneinander abweichen. Im übrigen hat das Berufungsgericht die Urkunde nicht, wie die Revision annimmt, als Beweis für die Unentgeltlichkeit der Lieferungen angesehen, sondern sie zulässigerweise frei dahin gewürdigt, daß mit ihr die Entgeltlichkeit des Treibstoffbezuges nicht nachgewiesen werden könne.

e) Die Klägerin sucht die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung der Treibstoffe daraus herzuleiten, daß die dem Beklagten für die Taxidienste gewährte Vergütung wegen ihrer Höhe ein Entgelt für den Treibstoffbedarf eingeschlossen habe. Das Berufungsgericht möchte diese Folgerung den Umständen nach nicht ziehen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

aa) Als Beweismittel dafür, daß der Gegenwert für Treibstoffe und Schmiermittel in den Fahrpreis einkalkuliert gewesen sei, führt die Revision zunächst die Bestätigung des Preisamts Berlin gegenüber der amerikanischen

Militärregierung vom 10. März 1947 an. In diesem Schreiben erklärt das Preisamt, gegen die dem Beklagten bewilligten Beförderungssätze keine Einwendungen erheben zu wollen, weil die Berechnung den seinerzeit gültigen Tarifen entspreche.

Das Berufungsgericht führt hierzu aus (BU S. 21), die Auskunft lasse nicht erkennen, daß in den nach Ansicht des Preisamts den gültigen Tarifen entsprechenden Sätzen eine Vergütung für Benzinkosten enthalten sei.

Diese Auslegung läßt sich nicht beanstanden. Treibstoff zu gesetzlich zulässigen Preisen stand, wie gerichtsbekannt ist, für private Fahrten in damaliger Zeit nicht zur Verfügung. Daß in den vom Preisamt als unbedenklich bezeichneten Fahrpreisen die Kosten für Treibstoff und Schmiermittel enthalten waren, könnte aus dem Bescheid nur gefolgert werden, wenn die Betriebsstoffe zu dem zuletzt gültigen Stopppreis zu beziehen gewesen wären. Das war indessen nicht der Fall.

Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht es ohne Rechtsverstoß dahingestellt sein lassen, ob das Schreiben vom 10. März 1947, wie der Beklagte behauptet, die Klägerin aber bestreitet, die Antwort auf das Schreiben des Beklagten vom 7. März 1947 darstellt. Denn auch wenn dies nicht zuträfe, läßt sich aus dem Bescheid des Preisamts nichts für eine Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung des Treibstoffs folgern.

bb) Soweit die Revision für ihre Behauptung, Taxidiensteschlössen immer den für eine Fahrstrecke verbrauchten Treibstoff ein, auf die T[REDACTED]-Vorschriften für Berlin

sowie auf andere bereits oben zu a) erörterte Anordnungen und Vereinbarungen von Stellen der Besatzungsmacht Bezug nimmt, handelt es sich, wie das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstos ausgeführt hat, um innerdienstliche Vorschriften. Daß diese dem Beklagten bekannt geworden sind, hat die Klägerin nicht nachgewiesen. Im Ubrigen kommt es für die Frage, ob die für die Taxidienste gewährte Vergütung die Kosten für Treibstoff einschloß, nicht darauf an, daß Transportleistungen unter normalen Umständen den verbrauchten Betriebsstoff mitumfassen, sondern allein darauf, was die an der Einrichtung des Taxidienstes beteiligten Stellen der Militärregierung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in Berlin mit dem Beklagten darüber vereinbart haben.

cc) Der Hinweis der Klägerin auf die seinerzeit in Frankfurt/Main getroffene Kegelung des Taxidienstes, auf die - auch während der hier streitigen Benzinlieferungen gezahlten - 200 %igen Zuschläge zu den Fahrpreisen und die dem Beklagten eine Zeit lang gewährten festen Zuschüsse stellen nach Ansicht des Berufungsgerichts ebenfalls keinen schlüssigen Beweis dafür dar, daß die Treibstoffkosten in den dem Beklagten gezahlten Entgelten enthalten waren. Darin ist kein Rechtsverstos zu finden.

Die für die Beförderung von Angehörigen der Besatzungsmacht in Frankfurt erlassenen Betriebsvorschriften sind - jedenfalls im ganzen - unstreitig für Berlin nicht übernommen worden. Wenn der dem dortigen Taxenunternehmen zugedilligte Fahrpreis, obwohl er sich ursprünglich auf gleicher Höhe bewegte wie der für Berlin vorgesehene, die Kosten für Treibstoffbelieferung einschloß, so folgt daraus nicht, daß für Berlin dasselbe zu gelten hätte. Denn im Unterschied

zu der Frankfurter Regelung sind die maßgeblichen Vereinbarungen über die Durchführung des Taxidienstes in Berlin, wie aus dem insoweit übereinstimmenden Vorbringen der Parteien hervorgeht, zunächst nicht mit der JEIA, sondern mit Stellen der amerikanischen Armee getroffen worden, und die JEIA ist erst später in diese Abmachungen eingetreten. Bestand also, wie der Beklagte geltend macht, zwischen jenen Stellen und ihm Einverständnis darüber, daß der Treibstoff unentgeltlich geliefert werden sollte, so hätte es, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, einer besonderen Abrede mit dem Beklagten bedurft, wenn die Zahlungen der JEIA für die Treibstofflieferungen des Heeres bei sonst gleichbleibendem Sachverhalt entgegen der bisherigen Regelung von dem Beklagten zu erstatten waren. Den Nachweis für eine solche Vereinbarung hat die Klägerin nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht erbracht. Der Umstand, daß die JEIA an die Stelle des AES trat und daß die Zahlungen der JEIA, wie die Klägerin behauptet, aus GARIOA-Mitteln geleistet worden sind, die allerdings regelmäßig zu erstatten waren, vermochte eine Zahlungspflicht des Beklagten ohne einen dahin gehenden Vertrag nicht zu begründen.

Ebensowenig zwingt der seit März 1948 unstreitig an den Beklagten gezahlte Zuschlag von 200 % zu einer anderen Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen der JEIA und dem Beklagten. Über die Gründe für diese Fahrpreiserhöhung hat die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wechselnde Angaben gemacht. Aber selbst wenn der Zuschlag eine Angleichung an die in Westdeutschland gezahlten Preise hätte herbeiführen sollen, so folgt daraus nicht ohne weiteres die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung der Treibstoffe. Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange Wert auf die - noch näher zu erörternde - Feststellung gelegt, daß der Beklagte auch den 200 %igen

Zuschlag an die Taxihalter weitergegeben hat. Die Klägerin hat auch der Behauptung des Beklagten, mit dem Zuschlag seien u. a. die durch die kostenlose An- und Abfahrt der Fahrzeuge verbundenen Mehraufwendungen abgegolten worden, nicht widersprochen.

Daß der Berufungsrichter in dieser Hinsicht einen Beweisantrag der Klägerin übergangen habe, wie die Revision rügt, trifft nicht zu. Der Zeuge R. ist ausweislich des Schriftsatzes der Klägerin vom 13. September 1955 (S. 8) in Verbindung mit den Behauptungen im Schriftsatz vom 13. Juni 1955 (S. 11 f) benannt worden. Diese aber gehen im wesentlichen dahin, daß der Aufschlag von 200 % als Subvention an den Beklagten gezahlt worden sei. Die Klägerin hat an dieses Vorbringen die Rüge geknüpft, daß der Sachverständige Klebba keine Auskunft darüber erteilt habe, wo diese Zahlungen an den Beklagten verblieben seien. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das unter das Zeugnis des R. gestellte Vorbringen für die hier zu entscheidende Frage, ob der Beklagte zur Bezahlung des Treibstoffs verpflichtet ist, erheblich sein könnte. Die auf § 286 ZPO gestützte Beanstandung der Revision ist daher nicht begründet.

Das vorstehend Gesagte gilt entsprechend für den an den Beklagten nach dessen Angaben bis Februar 1948 in Reichsmark gezahlten festen Unkostenbeitrag. In dieser Hinsicht läßt der Vortrag der Klägerin überhaupt jede Klarheit darüber vermissen, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke die genannten Zahlungen an den Beklagten geleistet worden sind.

f) Daß der Beklagte zur Bezahlung von Treibstofflieferungen eine Zeitlang Rücklagen gemacht hat, hat nicht nur der Zeuge S., sondern auch der Zeuge H. bekundet.

geht aus dem Gutachten des Sachverständigen Klebba hervor und wird auch vom Beklagten nicht bestritten. Die Beanstandung der Revision, das Berufungsgericht habe insoweit die Aussage S. nicht berücksichtigt, liegt somit neben der Sache.

Welche Folgerungen aus jenem Verhalten des Beklagten zu ziehen sind, brauchte das Kammergericht nicht näher zu erörtern; denn es hat auf Grund der Beweiserhebungen ohne Rechtsverstoß festgestellt, daß die von dem Beklagten gebildeten Rücklagen auf Veranlassung S. aufgelöst und an die Fahrzeughalter ausgezahlt worden sind und daß S. den Beklagten darauf aufmerksam gemacht hat, er sei nicht berechtigt, den einzelnen Kraftdroschkenbesitzern Abzüge von dem verdienten Fahrpreis zu machen. Gegen diese Feststellungen hat die Revision begründete Einwendungen nicht erhoben. Ihr mündlicher Vortrag, S. sei von dem Beklagten über den Zweck der Rückstellungen nicht unterrichtet worden, stellt ein neues Vorbringen dar, das in diesem Rechtszuge nicht berücksichtigt werden kann. Ist aber für diese Instanz von der Richtigkeit der Feststellungen des Kammergerichts auszugehen, so kann dem daraus gezogenen Schluß, das Verhalten S. habe den getroffenen Abmachungen entsprochen, eine Bezahlung des Treibstoffs durch den Beklagten sei nicht vorgesehen gewesen, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden.

2.) Als eines der wesentlichsten Beweisanzeichen für die Entgeltlichkeit der Treibstofflieferungen auch in der Zeit, in der die JEIA an dem Abrechnungsverfahren beteiligt war, hat die Klägerin angeführt, der Beklagte habe das benötigte Benzin sowohl vor dem 1. März 1948 wie nach dem 31. Januar 1949 bezahlt. Der Beklagte hat zugegeben, daß die Lieferungen der E. Aktiengesellschaft, von der der Treib-

stoff ab Februar 1949 bezogen wurde, zu bezahlen gewesen seien. Er hat aber entschieden in Abrede gestellt, daß der AES den Gegenwert der vor dem 1. März 1948 gelieferten Treib- und Schmierstoffe von den Kuponerlösen abgezogen habe.

Das Berufungsgericht sieht im wesentlichen auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Klebba als erwiesen an (BU S. 19), daß der Beklagte von dem AES den vollen Erlös der Gutscheine erhalten und diesen nach Absetzung seiner Vergütung sowie von Tankunkosten an die Taxihalter abgeführt hat.

Die gegen diese Feststellung gerichteten Angriffe der Revision sind nicht gerechtfertigt.

a) Die Revision beanstandet zunächst, das Kammergericht habe sich nicht mit den gegen das Gutachten erhobenen Angriffen der Klägerin auseinandergesetzt und dadurch gegen § 286 ZPO verstoßen.

Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht ist auf die von der Klägerin in ihren Schriftsätzen vom 12. Mai und 13. Juni 1955 vorgebrachten Bedenken gegen die Richtigkeit des Gutachtens zwar nicht ausdrücklich eingegangen. Seiner Auffassung, daß angesichts der überzeugenden Angaben des Sachverständigen zur Einholung des von der Klägerin beantragten Obergutachtens kein Anlaß bestehe, kann gleichwohl nicht entgegengetreten werden. Der Sachverständige hat auf Grund der von ihm als ordnungsmäßig geführt anerkannten Bücher des Beklagten festgestellt, daß dieser den vollen Gegenwert der von ihm abgelieferten Gutscheine vom AES erhalten und die ihm überwiesenen Beträge unter Abzug des vereinbarten Anteils an Geschäfts- und Tank-

unkosten an die Taxihalter weitergeleitet hat. Aus der von dem Sachverständigen ermittelten Höhe der Zahlungen geht, worauf die Revisionsbeantwortung zu Recht hinweist, hervor, daß auch der dem Beklagten gewährte Zuschlag von 200 % der Kupongegenwerte, über deren Verbleib die Klägerin Angaben in dem Gutachten vermißt hatte, in den an den Beklagten überwiesenen und an die Taxihalter abgeführten Beträgen enthalten ist. Der Sachverständige hat, weil der ihm erteilte Auftrag derartige Angaben nicht erforderte, diese Zahlungen sowie die vor den hier streitigen Lieferungen an den Beklagten gemachten monatlichen Zuwendungen für Verwaltungskosten nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet; das Berufungsgericht konnte aber nach den vom Sachverständigen zugrunde gelegten Zahlen, ohne auf eine Ergänzung des Gutachtens hinwirken zu müssen, zu der Feststellung gelangen, daß der Sachverständige alle an den Beklagten für die Taxidienste geleisteten Zahlungen berücksichtigt hat. Dann aber bestand für das Kammergericht in der Tat kein Anlaß, wegen der Angriffe der Klägerin gegen das Gutachten eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen, auf welche die Klägerin ohnehin keinen Anspruch hatte. Einen Antrag, den Sachverständigen Klebba zu laden und ihm die in den Schriftsätzen vom 12. Mai und 13. Juni 1955 erhobenen Beanstandungen vorzuhalten, hat die Klägerin aber nicht gestellt.

b) Das Berufungsgericht ist somit unter Zugrundelegung des Gutachtens ohne Verfahrensverstoß davon ausgegangen, daß der Beklagte für die Treibstofflieferungen vor dem 1. März 1948 kein Entgelt gezahlt hat. Es hätte hierfür auch den von der Revisionsbeantwortung hervorgehobenen Umstand anführen können, daß die Klägerin keine einzige Abrechnung des AES vorgelegt hat, in der dieser die Kosten für Treibstoffe usw. von den Gutscheingegenwerten in Abzug

gebracht hat. Damit entfällt die Rüge der Revision, das Berufungsgericht sage nicht, ob es für die Zeit bis zum 28. Februar 1948 eine Verrechnung der Benzinkosten für nicht erwiesen halte.

Die Feststellung des Kammergerichts wird auch durch die Hinweise der Revision auf die ihr entgegenstehenden Äußerungen des Zeugen S. sowie auf den von ihr abweichenden Inhalt einiger schriftlicher Verlautbarungen u.a. der Betriebsstoffabrechnung 1947 des Beklagten vom 15. Januar 1948, die das Berufungsgericht unter Verletzung des § 286 ZPO nicht berücksichtigt haben soll, nicht erschüttert. Das Gericht mag sich mit einem Teil der von der Revision angeführten Unterlagen im einzelnen nicht auseinandergesetzt haben. Diese können jedoch die Feststellungen in dem angefochtenen Urteil nicht in Frage stellen. Aus ihnen ließe sich bestenfalls folgern, daß die Kosten für Treib- und Schmierstoffe in der AES-Zeit nach der Auffassung und den Absichten einiger amerikanischer Dienststellen von den Gut-scheingegenwerten abgezogen werden sollten. Demgegenüber stellt das Kammergericht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen Klebba fest, daß Kosten für Treibstofflieferungen in der Zeit bis zum 28. Februar 1948 von den Kuponerlösen nicht abgezogen worden sind.

Zu der Betriebsstoffabrechnung 1947 hat das Berufungsgericht entgegen der Annahme der Revision Stellung genommen (BU S. 19). Seine Auffassung, die Abrechnung könne das Gutachten des Sachverständigen Klebba nicht widerlegen, kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Dem von der Revision mehrfach hervorgehobenen Schreiben der Kontrollabteilung von HICOG (High Commissioner of Germany - US) vom 2. Januar 1951 brauchte das Berufungsge-

richt keinen Beweiswert beizumessen. Abgesehen davon, daß die Urkunde über die angeblichen Zahlungen des Beklagten zeitlich recht ungenaue Angaben enthält, betrifft sie lediglich eine lange Zeit nach den hier streitigen Vorgängen erlassene Zahlungsaufforderung an den Beklagten. Der Zeuge Sause aber hat seine von den Feststellungen des Berufungsgerichts abweichende Bekundung mit den Worten "glaube ich" stark eingeschränkt.

Unter diesen Umständen kann ein Verstoß gegen § 286 ZPO nicht darin erblickt werden, daß der Berufungsrichter der Aussage des Zeugen S. gegenüber dem in seiner Beweiskraft nicht erschütterten Gutachten des Sachverständigen Klebba keine entscheidende Bedeutung beigelegt hat.

c) Daß der Beklagte die Treibstofflieferungen der Esso Aktiengesellschaft seit Februar 1949 bezahlt hat, ist unbestritten. Ein Beweiszeichen dafür, daß auch die vorher, insbesondere die während der Beteiligung der JEIA, bezogenen Betriebsstoffe nicht unentgeltlich geliefert worden sind, kann daraus nicht hergeleitet werden. Einmal beruhten die Lieferungen der E. auf einer neuen vertraglichen Grundlage. Auch war ihre Bezahlung ausdrücklich vereinbart worden. Ferner stammten die Lieferungen der Esso aus dem privaten Bereich, während es sich vorher um solche aus Beständen des amerikanischen Heeres gehandelt hatte.

Demgegenüber enthält der aus der unveränderten Handhabung der Benzinversorgung in der Zeit von Februar 1947 bis Anfang Februar 1949 gezogene umgekehrte Schluß des Kammergerichts, auch während des hier streitigen Zeitabschnitts sei der Treibstoff vom Beklagten nicht zu bezahlen gewesen, keinen Denkfehler. Er findet eine weitere Bestätigung in der Tatsache, daß von beiden Parteien vorgetragen worden ist,

durch die Einschaltung der JEIA anstelle des AES habe sich weder an den vertraglichen Grundlagen noch an der Art, wie die Lieferungen sich abgewickelt hätten, etwas geändert. Schließlich weist das Kammergericht ohne Rechtsverstoß auf die Feststellung des Sachverständigen hin, wonach die JEIA dem Beklagten noch im Juni 1949 ohne jeden Abzug eine Nachzahlung für die zurückliegende Zeit in Höhe von 247.329,45 DM geleistet hat.

Mit der nicht zu beanstandenden Feststellung des Kammergerichts, daß die Treibstofflieferungen vor dem 1. März 1948 von dem Beklagten nicht bezahlt worden sind, entfallen die zahlreichen Rügen der Revision, die ihre Grundlage in der Behauptung der Klägerin haben, die Lieferungen in der Zeit bis zum 28. Februar 1948 seien durch Verrechnung mit den Kuponerlösen beglichen worden, auch die, die sich gegen die Glaubwürdigkeit des von dem Beklagten benannten Zeugen H. [REDACTED] richten.

3.) Zum Beweise dafür, daß die POL-Lieferungen des amerikanischen Heeres von dem Beklagten zu bezahlen seien, hat sich die Klägerin auf die von dem Beklagten oder seinen Beauftragten unterzeichneten Empfangsbekanntnisse (tally-outs) gestützt.

Das Kammergericht würdigt die tally-outs dahin, daß sie, wie auch der Zeuge Ho [REDACTED] bekundet habe, bloße Bestätigungen über den Empfang der Ware gewesen seien. Die darin weiter enthaltenen Erklärungen, soweit sie sich auf die Bezahlung der POL-Produkte bezögen, seien gegenüber der ausliefernden Stelle der amerikanischen Armee, nicht aber gegenüber dem AES, später der JEIA, abgegeben worden. Die Empfangsbestätigungen enthielten ausschließlich Dollar-

beträge, die der Beklagte unzweifelhaft nicht geschuldet und zu deren Bezahlung er sich ohne Verletzung der damaligen Devisenvorschriften nicht habe verpflichten können. Sie seien ihrem Wortlaut nach für den innerdienstlichen Verkehr bestimmt gewesen.

Hiergegen wendet sich die Revision. Sie meint, die Fassung der tally-outs lasse keinen Zweifel darüber, daß die ausgelieferten Treibstoffmengen von dem Beklagten zu bezahlen gewesen seien. Schon die Vielzahl der von dem Beklagten unterschriebenen Bestätigungen spreche gegen dessen Behauptung, daß es sich um bloße Quittungen gehandelt habe. Das Berufungsgericht habe es unterlassen, im Zusammenhang mit den tally-outs die Schreiben S. [redacted] an O. [redacted] vom 5. Januar 1949, insbesondere dessen Ziffer 3, und an den Generaldirektor der JEIA vom 13. November 1952 sowie die Bekundung S. [redacted] zu berücksichtigen, in denen dieser die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung der Treibstofflieferungen bejaht habe. Angesichts dieser Urkunden sei der Beklagte für die Behauptung der Gratisbelieferung beweispflichtig. Endlich bezeichnet es die Revision als eine Verletzung des 286 ZPO, wenn das Berufungsgericht angesichts der Unterschriften des Beklagten und seiner Beauftragten unter den tally-outs diese als für den innerdienstlichen Verkehr bestimmt ansehe.

a) Diese Ausführungen können schon deshalb nicht zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen, weil der aus der tatsächlichen Handhabung der Treibstofflieferungen gezogene Schluß des Kammergerichts, die tally-outs seien als bloße Empfangsbekennnisse über die erhaltene Ware gegeben und genommen worden, sich aus Rechtsgründen nicht beanstanden läßt. Auch die inhaltliche Würdigung der - ihrer Form nach allgemein bei amerikanischen Dienststellen gebräuchlichen und daher in der Revisionsinstanz frei nachprüfaren -

tally-outs durch das Berufungsgericht läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Wenn diese Urkunden über die darin enthaltene Empfangsquittung hinaus eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung des Beklagten gegenüber der JEIA hätten begründen sollen, so hätten sie nicht nur den Empfangsberechtigten für die Zahlung, sondern auch die Beträge in deutscher Währung aufführen müssen, die der Beklagte auf Grund der Warenlieferungen schuldete. Beides ist nicht der Fall. Über das hier allein interessierende Rechtsverhältnis zwischen der JEIA und dem Beklagten besagen die Urkunden nichts. Es geht auch nicht an, wie es die Revision möchte, ein etwaiges Zahlungsversprechen des Beklagten gegenüber dem Heer in ein solches gegenüber der JEIA umzudeuten. Abgesehen davon, daß es sich hier um zwei verschieden organisierte, selbständig handelnde und ihrem Aufgabenbereich nach völlig getrennte Stellen der Besatzungsmacht handelte, läßt der Wortlaut und das Wesen der tally-outs eine solche Ausdeutung nicht zu. Diese sollten vielmehr als Grundlage für die Abrechnung zwischen dem Quartiermeister und dem AES, später der JEIA dienen und die von jenem erteilten Rechnungen gingen, wie aus der Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 25. Juni 1953 hervorgeht, an den AES bzw. die JEIA, nicht aber an den Beklagten.

b) Der Wortlaut der tally-outs läßt auch nicht auf das Bestehen einer vertraglich vereinbarten oder grundsätzlichen Zahlungsverpflichtung des Beklagten gegenüber der JEIA schließen. Die Urkunden selbst enthalten - mit einer das Rechtsverhältnis des Beklagten zur JEIA nicht berührenden Ausnahme - keine Bezugnahme auf den, der die Treibstofflieferungen an den Beklagten veranlaßt hat. Sie beschränken sich nach ihrem Inhalt und Zweck auf die Klarstellung des durch die Auslieferung der Ware begründeten Rechtsverhältnisses zwischen Lieferant und Empfänger. Wollte man aus ihnen über ihren Wortlaut hinaus eine allgemeine Verpflichtung des

Beklagten zur Bezahlung der bezogenen POL-Waren entnehmen, so stände dieses Ergebnis mit der nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsgerichts, daß sowohl bis zum 28. Februar 1948 als auch späterhin eine Bezahlung für die Treibstoffe nicht geleistet worden ist, im Widerspruch. Daß aber die Menge der vom Beklagten oder in seinem Auftrage unterschriebenen Empfangsbestätigungen den tally-outs keine andere rechtliche Bedeutung zu verleihen vermag, bedarf keiner näheren Ausführung.

c) Es trifft an sich zu, daß der Berufsrichter im Zusammenhang mit den tally-outs auf die verschiedenen Erklärungen S., daß die Treibstofflieferungen an den Beklagten von diesem an die JELA zu bezahlen seien, nicht weiter eingegangen ist. Das kann jedoch nicht als eine Verletzung des § 286 ZPO bei der Auslegung der Urkunden bezeichnet werden. Weder gewinnen die Erklärungen S. durch die tally-outs an Überzeugungskraft, noch lassen die Schreiben und Bekundungen Sausers zu einem in den Urkunden nicht behandelten Rechtsverhältnis eine Auslegung in dem von der Revision gewünschten Sinne zu. Viel näher liegt eine - auch vom Berufungsgericht erörterte - Ausdeutung der tally-outs auf Grund der Bekundung des Zeugen Ho., der als damaliger Angestellter des Beklagten die Bestätigungen nach den Feststellungen des Kammergerichts seit dem 26. Juli 1948 unterzeichnet hat. Seine Aussage hat das Berufungsgericht als "durchaus einleuchtend und glaubwürdig" bezeichnet. Ho. hat danach die tally-outs weder als unmittelbare Zahlungsverpflichtungen noch als einen Hinweis auf eine dahin gehende Verbindlichkeit des Beklagten, sondern als reine Empfangsquittungen aufgefaßt. Diese Bekundung läßt sich nicht nur mit dem Wortlaut und Zweck der tally-outs, sondern vor allem mit dem Verhalten des AES und später der Amexco durchaus vereinbaren. Aus diesem Verhalten

durfte das Kammergericht unbedenklich den Schluß ziehen, daß auch die amerikanischen Dienststellen in den tally-outs nichts anderes als Empfangsquittungen gesehen haben.

d) Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt ferner nicht darin, daß der Berufungsrichter den tally-outs eine innerdienstliche Funktion beigemessen hat. Die Bestimmung der Urkunden für den Verkehr innerhalb amerikanischer Dienststellen wird nicht dadurch hinfällig, daß sie von einem Außenstehenden unterzeichnet sind und damit zugleich einen Rechtsvorgang mit diesem bezeugen. Die Annahme des Berufungsgerichts, die tally-outs stellten innerdienstliche Vorgänge dar, wird vielmehr durch den vorstehend gekennzeichneten Zweck der Urkunden als Abrechnungsgrundlage sowie durch das Vorbringen der Klägerin (S. 9 der Berufungsbeurteilung) bestätigt, daß die Abrechnungen in Dollar zwischen amerikanischen Dienststellen interner Natur gewesen seien.

4.) Die Revision wendet sich endlich gegen die Ansicht des Kammergerichts (BU S. 14 f), die Klägerin habe zu beweisen, daß die während der Zeit der Abrechnung durch die Amexco an den Beklagten gelieferten Treibstoffmengen von diesen zu bezahlen seien. Sie meint, das Berufungsgericht berücksichtige nur die Ansprüche, die der Beklagte aus den Beförderungsleistungen gegen die JEIA habe geltend machen können, nicht auch die der JEIA aus den Treibstofflieferungen entstandenen.

a) Auch diese Beanstandung ist nicht begründet. Es mag sein, daß die Versorgung mit den erforderlichen Treibstoffen unter normalen Umständen nicht zu den Pflichten dessen gehört, der einen anderen mit der Stellung von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Personen beauftragt. Hätte

der Beklagte, wie es bei Geschäftsbesorgungsverträgen der hier vorliegenden Art durchaus möglich und nach dem 31. Januar 1949 tatsächlich geschehen ist, die für die Fahrleistungen benötigten Treibstoffe käuflich von einem Dritten bezogen, so hätte er die gelieferten Waren auch zu bezahlen und, wenn er seine Zahlungspflicht bestritt, die diese ausschließenden Umstände zu beweisen.

So liegen die Dinge bei den POL-Lieferungen bis zum 31. Januar 1949 jedoch nicht. Wie aus dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Parteien hervorgeht, war dem Beklagten die Beförderung von Angehörigen der amerikanischen Besatzungsmacht mit den von ihm gestellten Kraftwagen nur möglich, wenn ihm der hierzu benötigte Treibstoff von seiner Auftraggeberin, dem AES, später der JEIA, zur Verfügung gestellt wurde. Die Zusage der Belieferung mit POL-Waren war also Grundlage und Bestandteil der zwischen dem AES und dem Beklagten getroffenen Vereinbarungen. Ob der Beklagte für den Fall, daß die Entgeltlichkeit dieser Lieferungen in der Zeit bis Ende Februar 1948 feststände, für die hier streitige Zeit das Vorliegen von Gratislieferungen zu beweisen gehabt hätte, kann dahingestellt bleiben. Denn das Kammergericht hat ohne Rechts- und Verfahrensverstoß als bewiesen angesehen, daß der Beklagte für die Lieferungen in der AES-Zeit keinerlei Zahlungen geleistet hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Erwägung des Berufungsgerichts, die Beweislast der Klägerin sei aus der Bestimmung des § 670 BGB zu folgern, wonach der Auftraggeber dem Beauftragten die zwecks Ausführung des Auftrags gemachten Aufwendungen zu ersetzen hat, zutrifft. Jedenfalls ergibt sich die Beweislast der Klägerin aus dem allgemeinen Grundsatz, daß, wer einen Anspruch erhebt, dessen tatsäch-

liche Grundlagen zu beweisen hat. Die Klägerin, die eine Bezahlung der an den Beklagten zur Ausführung des Beförderungsauftrags gelieferten Treibstoffe fordert, hat deshalb angesichts dessen Bestreitens zu beweisen, daß der Bezug der POL-Waren nur gegen Entgelt vereinbart worden ist oder nach den Umständen nur gegen Bezahlung stattfinden sollte.

b) Der Auffassung der Revision, angesichts der tally-outs habe der Beklagte die Gratislieferung der POL-Waren zu beweisen, kann nicht beigetreten werden. Diese Ansicht wäre richtig, wenn jene Empfangsbekanntnisse eine unmittelbare Zahlungspflicht des Beklagten begründet hätten oder jedenfalls eine hinreichende Beweisgrundlage für das Bestehen eines Vertrages zwischen JEIA und Beklagten über die Bezahlung der Treibstoffe darstellten. Das ist jedoch, wie oben zu 3) ausgeführt worden ist, nicht der Fall.

Dem Kammergericht ist hiernach jedenfalls in Ergebnis darin beizutreten, daß die Klägerin für ihre Behauptung, der Beklagte habe die Treibstofflieferungen in der Zeit vom 1. März 1948 bis zum 31. Januar 1949 zu bezahlen, beweispflichtig ist.

III. Die Klägerin hat die Klageforderung weiterhin auf Schuldanerkenntnisse des Beklagten nach § 781 BGB gestützt. Sie erblickt diese Anerkenntnisse in den von dem Beklagten und seinen Beauftragten unterzeichneten tally-outs.

Das Kammergericht hat das Vorliegen derartiger Anerkenntnisse verneint. Es meint, diese hätten nicht auf Zahlung von Dollarbeträgen gerichtet sein dürfen. Derartige Verpflichtungen seien dem Beklagten nach I 1 a der BK/O (46)

337 - VOB1 Berlin 1946, 398 - verboten gewesen. Sie hätten der JEIA gegenüber abgegeben werden müssen und nicht an eine Stelle des amerikanischen Heeres. Sie entbehrten endlich angesichts der Bekundung des Zeugen Ho [REDACTED] eines Verpflichtungswillens und seien im gleichen Sinne entgegengenommen worden (BU S. 22 f).

Diese Ausführungen lassen im Hinblick auf das oben (zu I 3) Gesagte einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Revision hat hiergegen auch nichts Erhebliches einzuwenden vermocht.

IV. Mit zutreffender Begründung hat das Kammergericht schließlich einen Anspruch der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) verneint. Ein solcher Anspruch kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil, wie die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, der Treibstoff nicht ohne rechtlichen Grund, sondern entsprechend einem Abkommen des Beklagten mit dem AES geliefert worden ist, in das die JEIA später eingetreten ist. Es bedarf daher keines Eingehens auf die Frage, ob der Beklagte, weil er den Treibstoff unentgeltlich an die Taxihalter weitergegeben hat, noch bereichert ist (§ 818 Abs. 3 BGB) oder ob, wie die Revision meint, § 819 BGB Platz zu greifen habe, weil der Beklagte gewußt habe, daß die Lieferungen zu bezahlen gewesen seien.

V. Nach alledem kann der Auffassung des Kammergerichts nicht entgegengetreten werden, daß die Klage unbegründet ist, weil die Klägerin den Beweis dafür, daß der Beklagte die in der Zeit vom 1. März 1948 bis zum 31. Januar 1949 bezogenen Treib- und Schmierstoffe zu bezahlen habe, nicht erbracht hat. Erweist sich das angefochtene Urteil somit schon aus diesem Grunde als zutreffend, so muß die

Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Einer Prüfung, ob der Klageanspruch, wie die Vorinstanzen meinen, auch wegen verspäteter Geltendmachung verwirkt und ob die von dem Beklagten vorsorglich zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung begründet ist, bedarf es nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Dr. Winkelmann

Erbel

Dr. Vogt